

Die Abfallwirtschaft des Landkreises Kaiserslautern informiert

Tipps für das richtige Benutzen und Bereitstellen der Abfallgefäße

- Wir bitten Sie, die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse (Restabfall-, Bioabfall-, Altpapiertonne) schonend und sachgemäß zu behandeln. Reparaturen dürfen nur durch die vom Landkreis hiermit beauftragten Unternehmen vorgenommen werden. Beschädigungen oder Verlust von festen Abfallbehältnissen sind der Kreisabfallwirtschaft unverzüglich anzuzeigen.
- Abfälle zur Verwertung (Bioabfälle, Garten- und Parkabfälle, Altpapier, Leichtverpackungen, Sperrmüll- und E-Schrott, Elektrokleingeräte, Altkleider/Schuhe, Bauabfälle ...) und Abfälle zur Beseitigung (Restabfälle) sind getrennt zu überlassen. Die Abfalltrennung wird in der Abfallsatzung des Landkreises Kaiserslautern vorgeschrieben und geregelt (§ 9 Abs. 1 - 3); wer sich nicht daran hält, handelt ordnungswidrig.
- Die Abfallbehältnisse sind von den Überlassungspflichtigen am Abfuhrtag rechtzeitig so bereit zu stellen, dass der Abfuhrwagen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Nach der Leerung oder wenn die Gefäße nicht abgefahren bzw. entleert werden konnten, sind Sie verpflichtet, Ihre Abfallgefäße von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen und zu sichern; sie dürfen nicht dauerhaft oder tagelang am Straßenrand stehen bleiben.
- Abfallbehältnisse dürfen nur so befüllt und zur Leerung bereitgestellt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und somit eine ordnungsgemäße Entleerung möglich ist. Das Einstampfen und Zusammenpressen der Abfälle sowie das Einfüllen von brennenden, glühenden oder heißen Abfällen ist nicht erlaubt. Gefäße die falsch befüllt, überfüllt oder zu schwer sind, werden nicht entleert bzw. abgefahren.
- Bei Straßenbauarbeiten oder sonstigen Straßensperrungen haben die Überlassungspflichtigen (die Anwohner) die Abfallbehältnisse an die nächste befahrbare Straße zu verbringen bzw. in Einzelfällen ist das beauftragte Bauunternehmen behilflich und bringt die Gefäße vor die Baustelle. Bei sonstigen vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen und Ausfällen der Abfuhr, insbesondere in Folge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung.